



**Stadt
Lucerne**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion 18

Noëlle Bucher und Christian Hochstrasser namens
der G/JG-Fraktion und Luzia Vetterli namens der
SP/JUSO-Fraktion

vom 9. November 2016

(StB 707 vom 8. November 2017)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
30. November 2017
abgelehnt.**

Übernahme der Betreuungskosten von Kindergarten- und Schulkindern ohne Hortplatz

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Die Motionärinnen und der Motionär fordern den Stadtrat auf, die Betreuungskosten der Familien, die ihre Kinder auch nach dem Kindergarteneintritt aufgrund fehlender Hortplätze in einer Kindertagesstätte betreuen lassen, teilweise zu übernehmen, bis zu dem Zeitpunkt, an dem für das Kind ein adäquater Hortplatz zur Verfügung steht. Art. 10 des Reglements über die Betreuungsangebote der städtischen Volksschule soll entsprechend angepasst werden.

Auftrag im Volksschulbildungsgesetz

Die Gemeinden sorgen dafür, dass den Lernenden bedarfsgerecht schul- und familienergänzende Tagesstrukturen zur Verfügung stehen (§ 36 Volksschulbildungsgesetz). Die Gemeinden können die Angebote selbst oder mit anderen Gemeinden erbringen oder durch Private erbringen lassen (§ 14 Abs. 4 Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz).

Definition Frühbereich (Vorschulalter) und obligatorische Schule (Schulalter)

Als Frühbereich (Vorschulalter) wird das Alterssegment vor Schuleintritt (von 0 bis Ende 4. Lebensjahr) bezeichnet. Die obligatorische Schule beginnt nach vollendetem 5. Altersjahr mit dem obligatorischen Kindergarten. Das freiwillige Kindergartenjahr (ab dem 4. Geburtstag) gilt als frei wählbarer Bereich. Die Kinder können, müssen aber nicht den Kindergarten besuchen. Kinder im «freiwilligen Kindergartenalter» können Kinderbetreuungsangebote «im Frühbereich» oder «im Schulalter» besuchen. Die Eltern entscheiden sowohl über die Anmeldung im freiwilligen Kindergarten wie auch über die Anmeldung zu den Kinderbetreuungsangeboten.

Institutionelle Kinderbetreuung in der Stadt Luzern

In der Stadt Luzern wurden am 1. September 2016 zirka 31 Prozent aller Kinder zwischen 0 und 12 Jahren in einem institutionellen Kinderbetreuungsangebot (Kindertagesstätte, Tagesfamilienorganisation, privatem Hort und in der schulergänzenden Betreuung der Volksschule Stadt Luzern familien- und schulergänzend betreut (vgl. Monitoringbericht 2016).

Die institutionelle Kinderbetreuung der Stadt Luzern ist im Frühbereich (Vorschulalter) ausschliesslich über private Institutionen (Kindertagesstätten) und Tagesfamilien organisiert. Die Stadt Luzern führt keine eigenen Angebote. Die Stadt Luzern beteiligt sich an den Kosten dadurch, dass sie

Eltern unter gewissen Bedingungen Betreuungsgutscheine gewährt, wenn ihre Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, in einer Tagesfamilie betreut werden oder einen privaten Hort besuchen.

Die institutionelle Kinderbetreuung im Schulalter wird in der Stadt Luzern fast ausschliesslich über die Volksschule angeboten und von der Stadt Luzern organisiert. Bereits im Jahr 2008 fällte die Stadt Luzern mit B+A 1 vom 9. Januar 2008: «Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Luzern» den Modellentscheid «additive Tagesschule». Der obligatorische Unterricht und das Angebot der Betreuung bilden in der additiven Tagesschule über den ganzen Tag eine pädagogische und organisatorische Einheit. Die Nutzung der Volksschulangebote ist freiwillig und für die Eltern kostenpflichtig. Ein altersadäquates Mittagsangebot für Lernende der Sekundarschule wird auf Schuljahr 2018/2019 in allen Sekundarschulen aufgebaut.

Ergänzend zum Volksschulangebot machen Kindertagesstätten, Tagesfamilien und private Horte für Kindergarten- und Primarschulkinder Angebote, die nach dem Finanzierungsmodell Vorschulbereich (private Träger mit Betreuungsgutschein) funktionieren. Im Schulalter tragen Volksschule, Kindertagesstätten, Tagesfamilien und private Horte gemeinsam dazu bei, dass die Stadt Luzern den Gemeindeauftrag gemäss Volksschulbildungsgesetz erfüllt.

Kindergarten- und Schulkinder in Tagesfamilien, Kindertagesstätten und privaten Horten

Am 1. September 2016 wurden 128 Kinder, die den Kindergarten oder die Primarschule besuchten, in Kindertagesstätten und privaten Horten und 77 Kinder in Tagesfamilien betreut. Von diesen total 205 Kindern besuchten am 1. September 2016 119 den Kindergarten (freiwilliges und obligatorisches Kindergartenjahr) und 86 Kinder die Primar- oder Sekundarschule.

Von total 205 «Schulkindern», die am 1. September 2016 in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und privaten Horten betreut wurden, waren 16 Kinder solche, die fristgerecht für die Betreuung in der Volksschule angemeldet wurden, aber keinen oder keinen der Anmeldung entsprechenden Platz bekommen haben (Tage und Elemente).

Die Mehrheit der Familien meldet ihr Kind mit dem Kindergarteneintritt für die Betreuung in der Volksschule an. Einige Eltern machen jedoch für die Organisation der Kinderbetreuung von ihrer «Wahlfreiheit» Gebrauch. Besonders der Übergang vom Frühbereich ins Schulalter wird in diesem Alterssegment bedarfsgerecht, fliessend gestaltet. Die obligatorischen Angebote der Volksschule werden mit den freiwilligen Angeboten im Kinderbetreuungsbereich kombiniert. Es ist davon auszugehen, dass Eltern, die ihr Kind für einen privaten Hort, eine Kindertagesstätte oder eine Tagesfamilie anmelden, primär aufgrund der kindlichen und familiären Bedürfnisse und nicht aufgrund der finanziellen Belastung entscheiden, welches für sie das «beste Angebot» ist. Sie berücksichtigen bei der Wahl den höheren Betreuungsschlüssel im Frühbereich, das Angebot in kleineren Gruppen, den Standort und profitieren von Angeboten, welche die unregelmässigen Arbeitszeiten berücksichtigen und damit der familiären Organisation noch besser entgegenkommen.

Bedarfsgerechte Angebote in der Volksschule

Mit B+A 30/2012: «Tagesstrukturen in der Volksschule: Entwicklungen und Konsequenzen» und B 12 vom 4. Mai 2016: «Tagesstrukturen in der Volksschule: Entwicklungen und Konsequenzen 2018–2021» hat das Parlament wiederholt entschieden, einen qualitätsvollen und für Eltern und

Gemeinde zahlbaren Ausbau der Tagesstrukturangebote in der Volksschule umzusetzen. Die Tatsache der vorübergehend noch fehlenden Plätze in der Volksschule wurde in den verschiedenen Planungsberichten aufgezeigt und mit dem Etappierungsentscheid in Kauf genommen. Das Parlament hat sich trotz nachgewiesener höherer Anmeldezahlen aus finanziellen Gründen für eine Etappierung des Ausbaus und für eine Begrenzung der Mittel in der Volksschule entschieden.

Fazit

Der Stadtrat will den gesetzlichen Gemeindeauftrag grundsätzlich bedarfsgerecht in der Volksschule erfüllen. Er strebt deshalb an, dass die Volksschule die benötigten familien- und schulergänzenden Tagesstrukturangebote raschmöglichst in der Volksschule ausbauen kann. Ziel ist, dass künftig alle Schulkinder, wie angemeldet, in der Volksschule ihren Betreuungsplatz erhalten.

Die Motionärinnen und der Motionär fordern den Stadtrat auf, die Betreuungskosten der Familien, die ihre Kinder auch nach dem Kindergarten Eintritt aufgrund fehlender Hortplätze in einer Kindertagesstätte betreuen lassen, teilweise zu übernehmen, bis zu dem Zeitpunkt, an dem für das Kind ein adäquater Hortplatz zur Verfügung steht. Dies würde jedoch dem parlamentarischen Entscheid, die Mittel der Volksschule zu begrenzen und den Ausbau zu etappieren, widersprechen. «Finanzielle Versprechungen» an Familien, welche eine Absage erhielten, wären mit grossem administrativem Mehraufwand, der zusätzliche Kosten generiert, verbunden.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass die Strategie, Tagesstrukturangebote für Schulkinder bedarfsgerecht in der Volksschule aufzubauen, richtig ist. Er lehnt deshalb die Forderungen der Motionärinnen und des Motionärs ab.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab.

Stadtrat von Luzern